

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 402
Studiengang: Engineering Science, B.Sc.
Hochschule: Technische Universität Hamburg
Studienort/e: Hamburg
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Modulbeschreibungen sind unter Berücksichtigung der im Akkreditierungsbericht genannten Mängel zu überarbeiten. Insbesondere sind fehlende Angaben und Beschreibungen zu ergänzen.(§ 7 StudakkVO)
2. Die fachlichen Qualifikationsziele müssen konkretisiert und den relevanten Interessenträgern kommuniziert werden (z. B. im Modulhandbuch).(§ 11 StudakkVO)
3. Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden frühzeitig im Studienverlauf in die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden.(§ 12 Abs. 1 StudakkVO)
4. Das Qualitätsmanagementsystem ist in der angekündigten Form neu aufzusetzen und zu implementieren. In diesem Rahmen müssen Qualitätssicherungsinstrumente und -prozesse sowie Zuständig- und Verantwortlichkeiten zur kontinuierlichen Überprüfung und Nachverfolgung des Studienerfolgs sowie der studentischen Arbeitsbelastung festgelegt werden. Die relevanten Interessenträger, insbesondere die Studierenden und Absolventen, müssen angemessen einbezogen und über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Erste Umsetzungsschritte und Ergebnisse sowie, falls erforderlich, Übergangslösungen, sind nachzuweisen.(§§ 12 Abs. 5, 14 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1 - Modulbeschreibungen (§ 7 StudakkVO)

Die Hochschule legt ein überarbeitetes Modulhandbuch vor. Bei kursorischer Durchsicht fallen keine Leerstellen oder größeren Lücken auf. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als erfüllt.

Auflage 2 - Qualifikationsziele (§ 11 StudakkVO)

Die Hochschule legt ein überarbeitetes Modulhandbuch. In dessen Abschnitt "Studiengangsbeschreibung" findet sich eine ausführliche und nach Vertiefungsrichtung differenzierte Beschreibung der im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele.

Auflage 3 - Wissenschaftliches Arbeiten (§ 12 Abs. 1 StudakkVO)

Die Hochschule legt dar, die Einführung in die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens jetzt im ersten Semester im Rahmen des Moduls "ES 101 - Introduction to Engineering Science" erfolgt und legt als Evidenz den Studienplan sowie das Modulhandbuch jeweils in der aktualisierten Fassung vor. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage auf dieser Grundlage als erfüllt.

Auflage 4 - Qualitätsmanagement (§ 14 StudakkVO)

Die Hochschule stellt in der Stellungnahme zur Auflagenerfüllung dar, dass Neuimplementierung und Weiterentwicklung der Qualitätsmanagementstrukturen mittlerweile deutlich weiter vorangeschritten sind. Die vorgesehenen Instrumente Studentische Lehrveranstaltungsbewertung & Workload, Studieneingangsbefragung, Absolventenbefragung, Abbrecherbefragung und Kennzahlenberichte werden ebendort detailliert auch hinsichtlich der Verantwortlichkeiten beschrieben. Als Evidenzen legt die Hochschule für die unterschiedlichen Instrumente Prozessbeschreibungen, Musterfragebögen und beispielhafte qualitative und quantitative Auswertungen vor. Als dezentrales Feedbackinstrument sollen zur regelmäßigen Reflexion der Studienqualität zudem Studiengangsausschüsse mit festgelegten Dokumentations- und Berichtspflichten eingerichtet werden. Für die Durchführung von Studiengangsausschüssen liegt eine Handreichung vor, die vom Senat im Februar zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule ein angemessenes Instrumentarium an Qualitätssicherungsinstrumente entwickelt und entsprechend dem Auflagentext die ersten Umsetzungsschritte evidenzbasiert dokumentiert hat. Es war erwartbar, und dem wurde bei der Auflagenformulierung Rechnung getragen, dass die Neuimplementierung zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sein wird. Der Akkreditierungsrat stellt auch in Rechnung, dass die neu- bzw. weiterentwickelten Instrumente jetzt einem Praxistest unterzogen werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist es seiner Auffassung nach akzeptabel, dass die Befragungselemente erst mittelfristig in einer Evaluations- oder Qualitätssicherungssatzung verankert und damit endgültig verbindlich festgelegt werden sollen. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule dieser Ankündigung nachkommen wird und bewertet die Auflage als erfüllt. Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem Hinweis, dass eine grundlegende Änderung der vorgestellten Qualitätsmanagementstrukturen als wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands i.S. von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) anzuzeigen wären.

